

Stadtwerke Schüttorf Emsbüren
Herrn Osman Ipek
Quendorfer Straße 34
48465 Schüttorf

Fachbereich:

Hochbau

Kontakt:

Frau Robben

rb

Gebäude: Flügel/Zi.-Nr.

Kreishaus I 520a, II OG

Telefon-Vermittlung 05931 44-0

Internet: <http://www.emsland.de>

E-Mail: maike.robbe@emsland.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:
10.06.2025

Mein Zeichen:
65-640.10/3046/2025/120

Durchwahl:
05931 44-2568

Meppen
Datum: 09.01.2026

Grundstück: Emsbüren, -
Gemarkung: Listrup, Flur: 11, Flurstück(e): 19 12/5 2/1 2/1
Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen des Typs Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Gesamthöhe von 245,5 m und einer Leistung von jeweils 7 MW

Nachträgliche Nebenbestimmungen aufgrund des Auflagenvorbehalts zur Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 02.10.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ihnen am 02.10.2025 erteilte Genehmigung nach dem BImSchG für das o.a. Vorhaben wird aufgrund des darin enthaltenen Auflagenvorbehalts wie folgt geändert:

Die Nebenbestimmungen Nr. 4, 5, 6, 23 und 29 werden wie folgt ersetzt:

- Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn eine **Sicherheitsleistung** gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft vorzulegen ist. Für die Pflanzflächen hat diese Bankbürgschaft 4,00 € pro m² Pflanzfläche bzw. 110,00 €/Baum zu betragen. Für die Errichtung des Wildschutzzaunes sind zusätzlich 7,00 € pro lfd. Meter Zaun zu veranschlagen. Für das Anlegen eines Erdwalls, auf dem die Anpflanzung vorgenommen wird, fallen zusätzlich 5,00 € pro lfd. Meter Wall an. Die Bürgschaft für o.g. Vorhaben beträgt somit 20.000 € (5.000 m² x 4,00 €).
- Vor Baubeginn ist zur **rechtlichen Sicherung** der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG für die betroffene Fläche Gemarkung Holsten, Flur 1, Flurstück 21, mit einer Gesamtflächengröße von 265.097m², ein Nachweis über die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gem. § 1090 BGB folgenden Inhalts ins Grundbuch beim Landkreis Emsland – Fachbereich Hochbau – vorzulegen:
Das Grundstück Gemarkung Holsten, Flur 1, Flurstück 21 dient als Fläche für Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Hausadresse:
Kreishaus I, Ordenniederung 1, 49716 Meppen

Sprechzeiten:

Mo. - Do. 08:30-12:30 Uhr u. 14:30-16:00 Uhr
Fr. 08:30-13:00 Uhr
Busverbindung: Linie 933, Haltestelle Kreishaus

Bankverbindungen:

Sparkasse Emsland IBAN: DE39 2665 0001 0000 0013 39, BIC: NOLADE21EMS
Volksbank Emsland IBAN: DE26 2666 0060 0120 0500 00, BIC: GENODEF1LIG
Postbank Hannover IBAN: DE36 2501 0030 0012 1323 06, BIC: PBNKDEFF250

Der Eigentümer verpflichtet sich, entsprechend der Auflage E1 zur Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, erteilt durch den Landkreis Emsland in Meppen an Stadtwerke Schüttorf Emsbüren, Quendorfer Straße 34, 48465 Schüttorf, einen 5.000 m² großen Teil des Flurstücks

- *nicht anders als entsprechend den in der vg. Genehmigung genannten Bewirtschaftungsauflagen/-einschränkungen extensiv als Grünland und Streuobstwiese zu bewirtschaften.*

6. Die CEF-Maßnahme „CEF 1 Nutzungsverzicht von Einzelbäumen“ als Maßnahme für den Wespenbussard gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ist vor Baubeginn auf den Flurstücken 1 und 2 der Flur 45, Gemarkung Rheine r. d. Ems, sowie dem Flurstück 16, Flur 20 der Gemarkung Holsten gemäß Antragsunterlagen durchzuführen.

Die CEF-Maßnahme „CEF 2 Anlage von Nistplattformen für den Uhu“ gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ist vor Baubeginn auf den Flurstücken 1 und 2 der Flur 45, Gemarkung Rheine r. d. Ems, sowie dem Flurstück 16, Flur 20 der Gemarkung Holsten gemäß Antragsunterlagen durchzuführen. Es ist hinzuzufügen, dass die im Rahmen von CEF-Maßnahme 1 festgelegten Bäume nicht zusätzlich für die Anbringung von Nistplattformen verwendet werden können.

23. CEF-Maßnahmen sind mit einem Monitoring zu überprüfen und die Funktionsfähigkeit zu belegen. Dazu sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Jährlich zweimalige Kontrolle der Einhaltung der Bewirtschaftungsauflagen und Pflege über die gesamte Dauer der CEF-Maßnahme. Bei Abweichungen von Genehmigungsaufgaben oder -bedingungen wird die Untere Naturschutzbehörde umgehend informiert.
- Erfassung der Daten, die für die Bewertung der Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahme notwendig sind (Erfassung der hierfür benötigten Tierarten, Biotoptypen und Vegetation in geeignetem Umkreis). Relevante Zufallsfunde sind zu dokumentieren.
- Beschreibung der Vegetationsaufnahmen über eine differenzierte Artenliste.
- Jährliche Bestandserfassungen der relevanten Arten, insbesondere der durch die CEF-Maßnahmen anvisierten Arten, unter Verwendung geeigneter naturschutzfachlich anerkannter Methoden (z. B. Horst- oder Brutnachweise).
 - Sofern möglich, sind Schlupf- und Bruterfolg der anvisierten Arten vorzulegen.
 - Im Rahmen der Begehungen sind Nutzungen und ggf. Störungen aus dem Umfeld zu dokumentieren.
- Zwischenberichte für die ersten vier Erfassungsjahre sind in Text und Karte darzustellen, mit Bewertung hinsichtlich des Erreichens naturschutzfachlicher Zielsetzungen. Die Berichte werden der UNB jeweils zum Ende eines Jahres unaufgefordert vorgelegt.
- Ein Abschlussbericht ist nach dem fünften Erfassungsjahr in Text und Karte zu erstellen, einschließlich Bewertung hinsichtlich des Erreichens naturschutzfachlicher Zielsetzungen. Der Bericht wird der Unteren Naturschutzbehörde zum Ende des fünften Erfassungsjahres unaufgefordert vorgelegt.

29. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind alle geplanten Windenergieanlagen in der Zeit vom 15.03. bis zum 15.11. entweder

- bei Windgeschwindigkeiten unterhalb 7,5 m/s in Gondelhöhe, Temperaturen über 10 °C und kein Niederschlag (die Kriterien müssen zeitgleich erfüllt sein) zwischen eine Stunde vor Sonnenuntergang und eine Stunde nach Sonnenuntergang abzuschalten. Ein Gondelmonitoring mit den in Auflage 32 angegebenen Anforderungen kann in diesem Fall zur Festlegung betriebsfreundlicherer Abschaltzeiten durchgeführt werden.
- oder wie in der unten angegebenen Tabelle (aus BfN-Schriften 682 2024) dargestellt abzuschalten. Bei Verwendung dieser Abschaltregelung ist ein Gondelmonitoring mit den in Auflage 32 angegebenen Anforderungen zwingend erforderlich.

Cut-In Windgeschwindigkeiten (m/s)								
Naturraum: Nordwestdeutsches Tiefland								
Rotordurchmesser: 160 m								
erlaubte Schlagopferanzahl: < 1 Individuen pro Jahr								
Nachtzehntel	Monat							
	4	5	6	7	8	9	10	11
-0.15-0	4.0	4.7	5.2	5.8	5.8	5.5	4.3	0.8
0-0.1	5.5	6.2	6.8	7.2	7.3	6.9	5.9	2.0
0.1-0.2	5.9	6.6	7.3	7.6	7.7	7.4	6.3	3.0
0.2-0.3	5.7	6.4	6.9	7.3	7.5	7.2	6.0	2.2
0.3-0.4	5.6	6.4	6.9	7.1	7.4	7.2	5.8	1.8
0.4-0.5	5.7	6.4	6.8	7.1	7.3	7.1	5.7	1.6
0.5-0.6	5.3	6.1	6.5	6.8	6.9	6.8	5.4	1.4
0.6-0.7	5.4	6.2	6.5	6.8	6.9	6.8	5.5	1.4
0.7-0.8	4.9	5.8	6.2	6.5	6.5	6.4	5.0	1.2
0.8-0.9	4.8	5.6	6.0	6.5	6.5	6.4	5.1	1.2
0.9-1	3.6	4.3	4.6	5.3	5.3	5.2	3.9	0.7

Vor Baubeginn ist mitzuteilen, welche der beiden Abschaltmethoden verwendet wird.

Folgende Auflagen werden ergänzt:

E1. Die Streuobstwiese [Gemarkung Holsten, Flur 21, Flurstück 1] ist nach den folgenden Maßgaben anzulegen:

- Zur Einsaat ist zertifiziertes Regiosaatgut (Wildpflanzensaatgut aus der Region – kein Kulturpflanzensaatgut, kein nicht-regionales Saatgut) zu verwenden. Hier ist Regio-Saatgut für das Ursprungsgebiet 2 (südliches Emsland ab Lingen) zu verwenden. Soll die Fläche später als Mähweide verwendet werden, muss die Mischung mindestens 50 % Kräuteranteil enthalten. Wenn die Fläche nicht als Mähweide genutzt wird, ist stattdessen eine Saatgutmischung mit 100% Kräutern zu verwenden. In beiden Fällen ist eine Ansaatstärke von 4 g/m² notwendig. Es ist auf eine fachgerechte Ausbringung des Saatguts zu achten, dabei sind die Hinweise des Anbieters zu berücksichtigen. Ein Beleg über den Kauf (Rechnung, Lieferschein) ist aufzubewahren und auf Wunsch vorzulegen.
- Es sind hochstämmige Obstbäume alter regionaler Sorten mit einer Stammhöhe von 180-200 cm und einem Stammumfang von mindestens 8/10 cm, in einem Pflanzabstand von 8-10 m in versetzten Reihen, zu pflanzen (Pflanzqualität entsprechend DIN 18916 „Pflanzen und Pflanzarbeiten“).
- Die Obstgehölze sind mit Baumverankerungen (Zwei- oder Dreiecksverband, Befestigung mit Kokosstrick oder handelsüblicher, dehnbarer Hohlplastik) zu sichern. Diese sind nach der Entwicklungspflege wieder zu entfernen.
- Es ist ein Wildverbisschutz (geeignet wären z.B. Baumschutzmatten aus Holz) mit mind. 1,20 m Höhe anzubringen. Dieser ist nach der Entwicklungspflege wieder zu entfernen. Eine Gefährdung von Tieren durch verfallene oder nicht ordnungsgemäß gewartete Baumschutzmaßnahmen ist in jedem Fall auszuschließen. Im Zweifelsfall ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB – Tel. 05931-44 -1555) frühzeitig zu beteiligen. In Einzelfällen kann eine umgehende Entfernung betroffener Baumschutzmaßnahmen notwendig sein.
- Ein Pflanzschnitt ist durchzuführen.

Die Streuobstwiese ist nach den folgenden Maßgaben zu bewirtschaften und zu pflegen:

- Mindestens in den ersten 3 Jahren nach Pflanzung sind die gepflanzten Bäume zu gießen.
- Jegliche Ausfälle müssen in der folgenden Pflanzperiode gleichwertig ersetzt werden.
- Nach etwa 3-4 Jahren Anwachszeit ist zu einem Erhaltungsschnitt über zu gehen. Die Bäume sollten alle 5 Jahre kontrolliert und gepflegt werden.
- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen.
- Keine Erneuerung der Grünlandnarbe. Ausnahmen sind im begründeten Einzelfall in Abstimmung mit der UNB in Form von Nachsaat (Schlitzsaat oder einfache Übersaat mit Kreiselstreuer) möglich.
- Kein Walzen und/oder Schleppen zwischen 15.03. und 15.06. eines Jahres.

Beweidung:

- Im Falle einer Beweidung ist ein artspezifischer, auf das Weidetier abgestimmter Verbissschutz um die Bäume anzubringen.
- Die Weidesaison ist vom 15.04. bis 15.11. eines jeden Jahres begrenzt. Voraussetzung für die Beweidung ist die Trittfestigkeit der Narbe.
- In Ausnahmefällen kann die Weidesaison verlängert werden. Dies bedarf einer vorherigen Absprache mit und Zustimmung durch die UNB.
- Vor dem 16.06. eines jeden Jahres darf die Fläche nur mit max. 2 Stück Weidevieh je Hektar beweidet werden (1 Mutterkuh + 1 Saugkalb bis sechs Monate zählen als 1 Weidevieh).
- Nach dem 15.06. kann sich der Viehbestand am Futterangebot der Fläche orientieren. Bei nicht ausreichendem Futterangebot sind die Tiere zu entfernen.
- Ganzjährig ist die Zufütterung der Tiere verboten. Lockfutter in Handportionen sind erlaubt.
- Die überständige Vegetation ist spätestens zum 30.09. zu mähen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Die Fläche muss kurzrasig in den Winter gehen.

Schnittnutzung:

- Die Fläche ist pro Jahr mindestens einmal, maximal zweimal zu mähen. Das Mahdgut ist zu entfernen.
- Keine Mahd vor dem 15.06. eines jeden Jahres. Nach vorheriger telefonischer Abstimmung mit der UNB kann eine frühere Mahd um maximal 5 Tage im Ausnahmefall zugelassen werden, wenn bestätigt wird, dass sich weder Gelege noch Jungtiere besonders geschützter oder streng geschützter Arten oder des Niederwildes auf der Fläche befinden.
- 2. Mahd bis zum 30.09. eines jeden Jahres. Die Fläche muss kurzrasig in den Winter gehen.
- Am Abend vor der Mahd sind vom Bewirtschafter oder von ihm beauftragten Personen, z.B. Jäger, Naturschutzvereinigungen, etc., Vergrämnungsmaßnahmen verpflichtend durchzuführen. Dazu sind pro Hektar mindestens 5 z.B. an Stäben befestigte Kunststofftüten, längere Flatterbänder oder ähnliche Vorrichtungen über die gesamte Fläche zu verteilen, so dass durch die Mahd gefährdete Tiere in Nachbarflächen ausweichen. Die Verantwortung zur Durchführung der Maßnahme verbleibt beim Bewirtschafter, auch wenn er die Aufgabe Dritten übertragen hat. Wurde die Maßnahme nicht durchgeführt, ist eine Mahd unzulässig.
- Das Befahren und Bearbeiten der Fläche erfolgt mit Fahrzeugen mit einer maximalen Mähbreite von 3,00 m. Maximale Fahrgeschwindigkeit insbesondere bei der Mahd 8,0 km/h.
- Die Mahd erfolgt von innen nach außen.

Düngung:

- Keine organische Düngung. Eine Düngung mit Festmist ist nur nach Absprache mit der UNB zulässig.
- Eine mineralische Erhaltungsdüngung und Kalkung ist nur mittels Nachweis einer Nährstoff- und pH-Wert-Analyse und nach Absprache mit der UNB zulässig.
- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.
- Der Bewirtschafter ist für die Bekämpfung von „Problemkräutern“ zuständig (stumpfbblättriger Ampfer, Jakobskreuzkraut, Ackerkratzdistel, Rainfarn und Flatterbinse). In Ausnahmefällen ist die Bekämpfung der Pflanzen vor der Blüte mit der Rückenspritze erlaubt. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist der UNB vorher telefonisch anzuzeigen.

E2. Als Pflegemaßnahme für die Graureiher-Kolonie ist ein etwa 800 m² großes Gewässer innerhalb der Streuobstwiese (Gemarkung Holsten, Flur 21, Flurstück 1) zu ergänzen. Die genaue Lage des Gewässers ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland abzustimmen. In jedem Fall ist auf eine ausreichende Besonnung zu achten.

E3. Nächtliche Lichtimmissionen sind grundsätzlich auf ein unbedingt notwendiges Maß zu reduzieren. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass eine Ausleuchtung der angrenzenden Bereiche vermieden wird. Die Beleuchtung hat ausschließlich von oben zu erfolgen und so abgeblendet zu werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Eine Beleuchtung ist nur an Orten anzubringen, an denen sie benötigt wird, wenn möglich mit Bewegungsmelder bzw. Dimmer. Es sind insektenfreundliche Lampen und Leuchtmittel zu verwenden, die eine Temperatur von 60°C nicht über- und eine Wellenlänge von 590 nm nicht unterschreiten. Gemäß Antragsunterlagen ist zudem auf einen größtmöglichen Abstand zwischen Lampenstandort und angrenzenden Gehölzbeständen zu achten.

E4. Die Mastfußumgebung der Windenergieanlagen ist so klein wie möglich zu halten und so zu gestalten, dass möglichst ganzjährig eine dichte Vegetation herrscht, um eine Thermikbildung zu minimieren. Falls Pflegeschnitte des Mastfußbereichs doch notwendig sind, erfolgen diese nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September.

E5. Temporäre Versiegelungen (z. B. Lagerflächen, Zufahrten) sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und zeitnah zurückzubauen.

Folgende Hinweise werden ergänzt:

E6. Vergrämuungsmaßnahmen ersetzen nicht die Kontrollen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung oder Umweltbaubegleitung.

Die übrigen Nebenbestimmungen und Hinweise der Hauptgenehmigungen bleiben bestehen.

Begründung:

Mit Datum vom 02.10.2025 wurde Ihnen die Genehmigung nach § 4 BlmSchG für das o.a. Vorhaben erteilt. Die Genehmigung wurde unter Nr. 9 der Nebenbestimmungen mit einem Vorbehalt nachträglicher Auflagen gemäß § 12 Abs. 2 a BlmSchG, insbesondere im Hinblick auf umweltrechtliche Belange, versehen. Der Auflagenvorbehalt erging mit Ihrem Einverständnis, um eine zügige Erteilung der Genehmigung für ein grundsätzlich genehmigungsfähiges Vorhaben zu erreichen, auch wenn die detaillierte Festlegung insbesondere der naturschutzfachlichen Maßnahmen im Rahmen der abschließenden Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt zum Zeitpunkt der Genehmigung noch fehlte.

Im Nachgang zur Genehmigung vom 02.10.2025 ist die abschließende Festlegung der naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen durch den Fachbereich Umwelt nun erfolgt.

Die Genehmigung vom 02.10.2025 wird daher um die oben aufgeführten Auflagen ergänzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen schriftlich, zur Niederschrift beim Landkreis Emsland oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 3 a Abs. 2 VwVfG und des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz (EGovG)) in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden.

Wichtig: Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung

gez.
Dr. Kiehl
Kreisbaurat